

## Umweltinspektionsbericht der Stadt Münster

Veröffentlicht am: 01.08.2023		
Betreiber:	Mark und Heinz Rohlmann GbR	Anlagenbezeichnung:
Straße:	Kreuzbach 30	Verbrennungsmotoranlage der Ziffer 1.2.2.2
Ort:	48167 Münster	Standort: Grenkuhlenweg 55
Aktenzeichen: 67/00AO/004905		Datum der Überwachung: 20.06.2023
Dauer der Überwachung: 1 Stunden		Die Überwachung erfolgte:  angemeldet  unangemeldet
Zuständige Überwachungsbehörde: Stadt Münster, Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit, Umweltbehörde		
Beteiligte Fachbehörden und Fachämter: Untere Immissionsschutzbehörde, Untere Wasserbehörde, Untere Abfallbehörde, Untere Bodenschutzbehörde		
Umfang der Überwachung:		
Kontrolle der genehmigungsrechtlich festgelegten Belange aus dem Immissionsschutz und Wasserrecht		
Grundlagen der Überwachung:		
§ 52 Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG		
Genehmigungsbescheid vom 04.07.2014 nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz mit dem Aktenzeichen 67300049/9989197-0001		
Ergebnis de	er Überwachung:	Keine Mängel:  geringfügige Mängel¹:  erhebliche Mängel²:  schwerwiegende Mängel³:
Veranlasste Maßnahmen: Keine		

## <sup>1</sup> geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

## <sup>2</sup> erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

## <sup>3</sup> schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.